**Anhang 1: Muster für die Bestellung zum Brandschutzbeauftragten**

Firma

………………………………………………………..

………………………………………………………..

…………………………………………………………

**Vereinbarung**

**Zwischen BSB und der Geschäftsführung**

Es wird vereinbart, dass Frau/Herr ……………………………………………………………….……………………………………………………………………

Nach erfolgter Ausbildung gemäß der Technischen Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Österreichischen Brandverhütungsstellen TRVB O 117 die Aufgaben des/der Brandschutzbeauftragten für

…………………………………………………………………………………………………………………………………….

Entsprechend der in der TRVB O 119 aufgelisteten Tätigkeiten übernimmt.

*Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildung aus einer „Grundausbildung „, themen- und branchenbezogenen Seminaren und anschließend pflichtig zu absolvierenden Fortbildungen zumindest alle 5 Jahre besteht.*

Über die gesetzlichen und in der TRVB O 119 festgelegten Pflichten eines Brandschutzbeauftragten hinaus werden im Zusammenhang mit dem Brandschutz und Brandschutzanlagen keine weiteren Aufgaben übernommen.

Ansprechstelle für Mängelmeldungen ist:

………………………………………………………………………………………………………………………………………….

Für die Ausübung der Tätigkeit als Brandschutzbeauftragte/r stehen zumindest …………… Stunden der Wochenarbeitszeit zur Verfügung.

……………………………………………………… ……………………………………………………………………

Geschäftsführung Brandschutzbeauftragte/r

…………………………….., am ……………………………..

**Anhang 2 – Muster einer Brandschutzordnung für Betriebe ohne technische Brandschutzeinrichtungen**

**BRANDSCHUTZORDNUNG**

Für

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls sein Stellvertreter zuständig.

**Brandschutzbeauftragter: (BSB)**

|  |
| --- |
|  |

**Stellvertreter: (BSB-StV.)**

|  |
| --- |
|  |

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede/r ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt).

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

…………………………………………….. ………………………………………………….

Datum Unterschrift

**I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen**

**I.1** Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

**I.2** Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.

Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden.

Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten.
Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden

 Vom Verbot sind nachstehend angeführte Räume ausgenommen:

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**I.3** Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.

**I.4** Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein lt. Anhang 7) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

**I.5** Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten.

**I.6** Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Die täglich anfallenden brennbaren Abfälle sind spätestens nach Betriebsschluss in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dichtschließenden Sicherheitsabfallbehälter zu sammeln.

**I.7** Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

**I.8** Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

**I.9** Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.

**I.10** Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.

**I.11** Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasversandbehältern in Räumen, die tiefer als das Umgebungsniveau liegen (Keller), ist grundsätzlich nicht zulässig.

**I.12** Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptieren Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.

**II. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL**

**II.1 Alarmieren**

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über Notruf 122 zu informieren.

**Gib an:**

* Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
* Was brennt
* Ob es Verletzte gibt
* Name des Anrufers

**II.2 Retten und Flüchten**

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften. Aufzüge im Brandfall nicht benützen.

**II.3 Löschen**

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich, und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

**III. Evakuierens- und Räumungsalarm**

**III.1 Allgemeines**

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Betriebes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist

|  |
| --- |
|  |

**III.2 Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:**

* Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
* Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
* Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

Der Sammelplatz ist

|  |
| --- |
|  |

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

**IV. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Portier, Empfang, Lotsen)**

* Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
* Einfahrten und Eingänge öffnen
* Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:

	+ Lage des Brandherdes
	+ Eventuell vermisste Personen
	+ Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien)…..

**Anhang 3: Muster einer Brandschutzordnung für Gebäude mit technischen Brandschutzeinrichtungen**

**BRANDSCHUTZORDNUNG**

Für

|  |
| --- |
|  |
|  |

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls sein Stellvertreter zuständig.

**Brandschutzbeauftragter: (BSB)**

|  |
| --- |
|  |

**Stellvertreter: (BSB-StV.)**

|  |
| --- |
|  |

**Mitglieder der Brandschutzorganisation:**

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede/r ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt).

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

…………………………………………….. ………………………………………………….

Datum Unterschrift

**I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen**

**I.1** Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

**I.2** Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.

Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden.

Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten.
Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden

 Vom Verbot sind nachstehend angeführte Räume ausgenommen:

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**I.3** Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.

**I.4** Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein lt. Anhang 7) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

**I.5** Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keine direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.

**I.6** Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.

**I.7** Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

**I.8** Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

**I.9** Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.

**I.10** Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.

**II. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen**

 Nichtzutreffendes streichen

**II.1 Druckknopfmelder:**

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißen Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Bestätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede/r ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

**II.2 Automatische Brandmeldeanlage**

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt ……………………………………… sind – meistens an der Decke automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

Für die Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen

Die die Brandmeldeanlagen zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden kann, ist sie – um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden – mit einer Interventionsschaltung ausgestattet.

* Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst
* Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation max. ……… Minuten Zeit, die Auslöseursache des Brandalarmes zu erkunden
* Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand ausgelöst wurde, ist die Feuerwehr sofort durch Bestätigung eines Druckknopfmelders zu alarmieren.
* Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der festgelegten Erkundungszeit rückzustellen.

**II.3 Sprinkleranlage**

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt ………………………….. ist eine automatische Löschanlage (Sprinkleranlage) installiert. Diese Sprinkleranlage bekämpft bei Erreichen einer bestimmten Temperatur selbsttätig einen Brand mit dem Löschmittel Wasser. An der Decke der geschützten Bereiche ist ein Wasserrohrnetz installiert, in das in regelmäßigen Abständen Sprinklerdüsen eingeschraubt sind, die mit einer Glasphiole oder Schmelzlotsicherung verschlossen sind. Bei Erreichen der Auslösetemperatur (ca. 70°) springt diese Glasphiole oder das Schmelzlot auf und ist damit der Weg für das Löschwasser freigegeben.

Beschädigungen an dieser Löschanlage sind unbedingt zu vermeiden, da es durch das austretende Wasser zu großen Wasserschäden kommen kann.

Auch Lagerungen, Lagerhöhen, Dekorationen etc. dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten angebracht oder verändert werden.

Löst die Sprinkleranlage aus, wird automatisch Brandalarm ausgelöst und auch direkt die Feuerwehr verständigt.

**II.4 Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel**

Im Bereich

…………………………………………………………………………………..

ist eine Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel installiert. Diese Löschanlage bekämpft – angesteuert über die installierte Brandmeldeanlage – selbsttätig einen Brand.

Diese Löschanlage ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet.

* Bei Ansprechen dieser Einrichtungen ist der geschützte Raum/Bereich unverzüglich zu verlassen
* Die Warnhinweise vor den Zugangstüren und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten
* Durch Gaslöschanlagen geschützte Bereiche dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch geschultes Personal betreten werden
* Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum/Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden

Vor Arbeiten in den geschützten Bereichen ist unbedingt das Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten herzustellen, der zur Vermeidung einer Personengefährdung durch unbeabsichtigte Auslösung die Löschanlage außer Betrieb nehmen kann.

**III. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL**

**III.1 Alarmieren**

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

Es ist sinnvoll (wenn möglich) die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes telefonisch über Notruf zu informieren.

**III.2 Retten und Flüchten**

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschrettung geht in jedem Fall vor der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen den Einsatzkräften sich bemerkbar machen

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Aufzüge im Brandfall nicht benützen.

**III.3 Löschen**

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten oder Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten keinen Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

**IV. Brandschutzgruppen (BSG) oder Interventionsdienst (IVD)**

**IV.1 Allgemeines**

Bei Ansprechen der im Betrieb installierten Brandmelde- oder Löschanlagen sollen durch betriebsinterne Maßnahmen vor Eintreffen der Feuerwehr „Erste und Erweiterte Löschmaßnahmen“ gesetzt werden.

Zu diesem Zweck wurde eine Anzahl von ArbeitnehmerInnen (BSG od. IVD) ausgebildet, die in der Handhabung von Löschgeräten und hinsichtlich des nachstehenden Verhaltens im Brandfall unterwiesen sind.

Für diese Personen gelten die nachstehenden Hinweis- und Verhaltensmaßregeln.

**IV.2 Alarmablauf**

Wird im Betrieb ein Handfeuermelder betätigt, die Sprinkleranlage oder eine vorhandene Gaslöschanlage ausgelöst, so wird automatisch ohne Interventionsmöglichkeit die Feuerwehr verständigt.

* Bei Ansprechen eines Rauchmelders wird vorerst nur hausintern Alarm ausgelöst. Es ist die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Zeitspanne von max. 60 Sekunden (Reaktionszeit) die Interventionsschaltung zu betätigen. Durch die Betätigung wird ein weiterer Zeitraum von max. 5 Minuten (Erkundungszeit) für die Feststellung der Auslöseursache eingeräumt.
* Falls die Brandmeldeanlage durch eine Täuschungskenngröße ausgelöst wurde, kann die Anlage, bevor der Alarm zur Feuerwehr weitergeleitet wird, rückgestellt (quittiert) werden.

**Vorgangsweise:**

**Erkundung:**

Während der Erkundungszeit ist durch die BSG oder den IVD der an der Brandmelderzentrale signalisierte Gefahrenort aufzusuchen und die Auslöseursache festzustellen.

**Entdecken eines Brandes:**

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Brandmeldeanlage aufgrund eines Brandes angesprochen hat, so ist unverzüglich der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und in weiterer Folge gemäß den allgemeinen unter III. angeführten Verhaltensmaßnahmen vorzugehen (Retten – Löschen).

Weiters muss die Feuerwehr beim Betriebseingang erwartet und eingewiesen werden. Abgängige Personen sind dem Einsatzleiter unbedingt bekann zu geben.

**Feststellung eines Täuschungsalarmes:**

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Auslöseursache eine betriebsbedingte Rauch- oder Staubentwicklung war, oder ist kein Brand als Auslöseursache feststellbar, so ist unverzüglich der Alarm rückzustellen, sodass es zu k einer unnötigen Alarmierung und Ausfahrt der Feuerwehr kommt

**IV.3 Verhalten bei Alarm: Ansprechen eines Druckknopfmelders, der Sprinkleranlage oder einer Gaslöschanlage**

Wurde im Betrieb ein Druckknopfmelder gedrückt, hat die Sprinkleranlage oder hat eine andere Löschanlage angesprochen, wird automatisch (ohne Verzögerung) die Feuerwehr verständigt.

Von Seiten der Brandschutzorganisation (BSG od. IVD) sollte jedoch auch in diesem Fall der Gefahrenort aufgesucht werden und gemäß den unter III. angeführten allgemeinen Verhaltensmaßregeln vorgegangen werden (Retten – Löschen – Feuerwehr – einweisen – abgängige Personen dem Einsatzleiter melden) vorgegangen werden.

*Hinweis: Es wird empfohlen, geräumte Bereiche zu kennzeichnen.*

**V. Personal beim Empfang, in der Telefonzentrale etc. (ständig besetzte Stelle): Verhalten im Brandfall**

**V.1 Allgemeines**

Im Brandfall kommen der Telefonzentrale folgende Aufgaben zu:

* Bei Alarmmeldung über Telefon diese an die Feuerwehr weiterzuleiten
* Bei Alarmmeldung über die Brandmeldeanlage gegebenenfalls die Erkundungstaste zu betätigen und die vorhandene betriebliche Brandschutzorganisation zu verständigen.

**V.2 Alarmweiterleitung**

Kommt eine Brand- oder sonstige Alarmmeldung über die betriebsinterne Telefonanlage an, so ist unverzüglich über

**Notruf 122** die Feuerwehr zu verständigen

**Gib an:**

* Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
* Was brennt
* Ob es Verletzte gibt

**Betriebsinterne Brandschutzorganisation im Hause verständigen.**

**V.3 Rückstellung (Quittierung)**

Erfolgt nach der Erkundung des Gefahrenortes eine Rückmeldung der Brandschutzorganisation (BSG od. IVD):

„Kein Brand!“ – so ist die anstehende Alarmmeldung an der Brandmelderzentrale zu quittieren.

Gegebenenfalls sind nach Anweisung des BSB weitere Maßnahmen zu setzen – z.B. Abschalten von Meldergruppen.

**Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, quittiert werden.**

**VI. Evakuierungs- Räumungsalarm**

**VI.1 Allgemeines**

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

**Das Alarmzeichen ist**

|  |
| --- |
|  |

**VI.2 Bei Evakuierungs- Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:**

* Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden
* Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern
* Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen und haben sich zum Sammelplatz begeben
* Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen

**Sammelplatz ist**

|  |
| --- |
|  |

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

**VII. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Portier, Empfang, Lotsen):**

* Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
* Einfahrten und Eingänge öffnen
* Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:

	+ Lage des Brandherdes
	+ Eventuell vermisste Personen
	+ Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien)…..

**Anhang 4: Muster „Alarmplan“**

**ALARMPLAN**

Für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Im **Brandfall** ist zu verständigen:

**Außerbetrieblich:**

**Einsatzorganisationen**:

Feuerwehr: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel➄: 122 / \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Polizei: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: 133 / \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Rettung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: 144 / \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Behörden**:

Gemeinde: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

BH: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Sonstige**:

Arzt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

EVU: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

GVU: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

WVU: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Innerbetrieblich:**

**Firmenleitung**:

Fr./Hr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Brandschutzbeauftragter**:

Fr./Hr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Sonstige**:

Fr./Hr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anhang 5: Muster für die Kenntnisnahme einer Brandschutzordnung**

Es wird bestätigt, die

**BRANDSCHUTZORDNUNG,**

datiert von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

erhalten zu haben. Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass die darin enthaltenen Vorgaben genauestens einzuhalten sind.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Datum** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |